

Examenshilfe: Schwerpunkte in der Familienrechtsklausur im Assessorexamen

Stand: 02. April 2020

Insbesondere in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Hessen ist das Familienrecht regelmäßiger Gast im Assessorexamen. Die gute Nachricht: Auch wenn die Materie für viele Referendare zunächst ein Buch mit sieben Siegeln ist, ist der Prüfungsstoff tatsächlich - bei richtiger Eingrenzung und Herangehensweise - sehr gut zu bewältigen! Das notwendige Rüstzeug (inklusive eines exklusiven Skripts) vermittelt Ihnen unser eintägiger Crashkurs in Stuttgart und Frankfurt. Bis dieser wieder stattfinden darf, soll Ihnen die nachfolgende Zusammenstellung zur Unterstützung Ihrer einstweilen eigenständigen Examensvorbereitung einen Überblick über die in den letzten 15 Jahren in den Assessorklausuren immer wieder gelaufenen familienrechtlichen Prüfungsschwerpunkte geben.

Unterhaltsrecht

Materiell-rechtlich hatte die Mehrzahl der Assessorklausuren der letzten Jahre ihren Schwerpunkt im Unterhaltsrecht. Entweder ging es dann um die Ansprüche minderjähriger oder volljähriger Kinder gegen ihre Eltern (oder beides: Examensklausur Dezember 2019) oder aber um Ansprüche auf Trennungsunterhalt oder nachehelichen Unterhalt zwischen (ehemaligen) Ehegatten. Dabei kam es in den Klausuren stets entscheidend auf unterhaltsrechtliches Handwerkszeug an, die aktuelle Rechtsprechung hingegen spielte meistens nur eine eher geringe Rolle.

- Wichtiger Tipp für die Klausurbearbeitung vorab: Verwenden Sie für jede Unterhaltsprüfung das einfache Schema **Anspruchsgrundlage-Bedarf-Bedürftigkeit-Leistungsfähigkeit**. Die fehlende korrekte Abgrenzung und Verwendung dieser Begrifflichkeiten wird von den Korrektoren der Examensklausuren **immer wieder** kritisiert und mit Punktabzug bestraft!
- Dauerbrenner in Klausuren zum **Kindesunterhalt** (§§ 1601 ff. BGB) sind die Bedarfsbestimmung nach der Düsseldorfer Tabelle (Schwerpunkt ist dann stets die Berechnung des "bereinigten Nettoeinkommens" des Barunterhaltsverpflichteten, Themen meist berufsbedingte Aufwendungen, Altersvorsorge, Wohnvorteil, fiktive Einkünfte etc.); Bestimmung einer dynamisierten (nicht statischen) Unterhaltsrente; anteilige Haftung beider Eltern für sog. Mehrbedarf (etwa Kosten für Kindergarten oder zuletzt: Reitstunden); Besonderheiten bei volljährigen Kindern (u.a. fester Bedarfsbetrag bei eigenem Hausstand, höherer Selbstbehalt, "Abiturientenklausel", anteilige Haftung der Elternteile - alles gerade wieder im Dezembertermin 2019 gelaufen!).

Aktuell heißer Examenstipp ist der Anspruch volljähriger Kinder auf sog. Ausbildungsunterhalt! Eine examensspezifische Aufarbeitung von uns finden Sie in der JA 2018, S. 52 ff. (über beck-online erhältlich).

- In den Klausuren zum **Trennungs-** (§ 1361 BGB) **oder nachehelichen Unterhalt** (§§ 1569 ff. BGB) bildete bislang ebenfalls stets die Berechnung des "bereinigtes Nettoeinkommen" (s.o.) einen wesentlichen Schwerpunkt, hier in Verbindung mit dem Halbteilungsgrundsatz unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus (1/10 in BaWü und 1/7 in Hessen); mehrfach ging es bereits um Berücksichtigung von Wohnvorteilen und Zahlungen auf Immobiliendarlehen; beim nachehelichen UH

wiederholt um das sog. Stichtagsprinzip und dessen Auswirkungen. Der Klassiker schlechthin aber ist ein **vertraglicher Unterhaltsverzicht der Ehegatten** (umgangssprachlich "Ehevertrag") - beim Trennungsunterhalt stets unwirksam (gern übersehene Normenkette: § 1361 IV 4, § 1360a III, § 1614 I BGB), beim nachehelichen Unterhalt hingegen kommt die vom BGH entwickelte zweistufige Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle mit sog. "Kernbereichslehre" zu Zuge (die sogar schon alleiniger materiell-rechtlicher Klausurschwerpunkt war!). Zum Üben eignet sich zB BGH, NJW 2018, 1015.

Güterrecht

Daneben laufen außerdem immer wieder Klausuren zum Güterrecht im Assessorexamen.

- Hier ging es bislang **immer** um die Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1363 ff.BGB) und dementsprechend den Ausgleichanspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB. Da die rechtlichen Grundlagen dieses Klausurtyps relativ überschaubar sind, kommt es hier regelmäßig in besonderem Maße auf enges Arbeiten mit dem Sachverhalt und insbesondere die Beachtung der jeweiligen Darlegungs- und Beweislast an. Einen Schwerpunkt jeder güterrechtlichen Examensklausur bilden die (vermeintlichen) **Hinzurechnungen nach § 1374 II BGB** (Dauerbrenner der letzten Jahre: Schmerzensgeld, Lottogewinn). Und auch in diesem Klausurtyp ging es schon mehrfach um vertragliche Regelungen zwischen Eheleuten, mit denen für den Fall der Scheidung ein **Zugewinnausgleich ausgeschlossen** wurde, der dann anhand der o.g. BGH-Rechtsprechung zu überprüfen war.
- Wiederholt war Klausurthema der Ansatz von Immobilienvermögen und dazugehörigen Darlehensverbindlichkeiten bei der Zugewinnberechnung - **unser Examenstipp** für Sie deshalb: BGH, FamRZ 2020, 231.
- Außerdem schon mehrfach "angetäuscht", aber bislang noch nicht als (richtiger) Klausurschwerpunkt gelaufen: Die sogenannte **Schwiegerelternschenkung**, bei welcher der BGH den Schwiegereltern nunmehr unter erleichterten Bedingungen einen Rückforderungsanspruch über § 313 BGB zubilligt, der im Rahmen der Berechnung des Zugewinns (unter Bruch mit den bisherigen Regeln des Zugewinnausgleichs) im Anfangs- und Endvermögen des beschenkten Schwiegerkindes zu berücksichtigen ist. Achtung: Der Anspruch der Schwiegereltern selbst ist keine Güterrechtssache, sondern eine "sonstige Familiensache" nach § 266 FamFG (solche standen auch schon vereinzelt im Mittelpunkt von Examensklausuren, etwa im Dezember 2016).

Verfahrensrecht

Und wie immer im Assessorexamen bildet natürlich auch in den familienrechtlichen Klausuren das Prozessrecht - das hier allerdings Verfahrensrecht heißt - einen wesentlichen Bestandteil der gestellten Klausuren. Da über § 113 I 2 FamFG in den klausurrelevanten Bereichen des Familienrechts die Regelungen der ZPO zur Anwendung gelangen, behandeln die Klausuren immer auch Probleme, die den Prüflingen aus "normalen" ZPO-Klausuren geläufig sein sollten.

- Aber Vorsicht! Vieles ist auch "anders", so etwa das teilweise § 113 Abs. 5 FamFG zu entnehmende **richtige familienrechtliche Vokabular**. Dieser scheinbar banale Umstand hat sich schon oft als veritabler (und unnötiger) "Punktekiller" erwiesen, weil die Prüfungsämter es ausdrücklich als "grundlegenden Fehler" betrachten, wenn ein Bearbeiter etwa von Kläger, Urteil oder Berufung (statt: Antragsteller, Beschluss und Beschwerde) redet! Denken Sie auch an den vom Urteilsaufbau abweichenden Beschlussaufbau, der Ihnen aus dem Öffentlichen Recht bekannt sein sollte!
- Daneben kommt es in allen Klausuren aber immer auch gerade auf jene Dinge an, für die das **FamFG gegenüber der ZPO Sonderregelungen** trifft. Beliebt sind Fragen zu den (für jede Familiensache) unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen, zur Verfahrensstandschaft nach § 1629 III BGB und auch zum Verbund von Scheidungs- und Folgesachen nach §§ 137 ff. FamFG (bislang immer kombiniert mit Fragen zur Abtrennung gemäß § 140 FamFG!). Mehr als die Hälfte (!) der bislang gelaufenen familienrechtlichen Klausuren beinhalteten überdies Probleme aus dem Beschwerderecht (§§ 58 ff. iVm § 117 FamFG). Unser "Geheimtipp" für zukünftige Klausuren zudem: Die einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen nach § 246 I iVm §§ 50 ff. FamFG!

Viel Erfolg!

RiLG Dr. Ingo Fabian, LL.M.